



**KölnVorsorge**

Sterbeversicherung auf  
Gegenseitigkeit.

---

# ALLGEMEINE VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN

Stand: 06.04.2017

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Versicherungsschutz.....	3
§ 2 Versicherter Personenkreis.....	3
§ 3 Aufnahmeantrag.....	4
§ 4 Versicherungsschein.....	4
§ 5 Beginn des Versicherungsschutzes.....	4
§ 6 Widerruf der Vertragserklärung.....	4
§ 7 Beiträge.....	5
§ 8 Folgen des Zahlungsverzuges.....	5
§ 9 Ende und Fortdauer des Versicherungsverhältnisses bei Eintritt der Volljährigkeit eines versicherten Kindes.....	5
§ 10 Sterbegeld.....	5
§ 11 Voraussetzungen für die Leistungserbringung, Verjährung.....	6
§ 12 Bezugs-/Leistungsberechtigte.....	6
§ 13 Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	6
§ 14 Erfüllungsort für die vertraglichen Verpflichtungen.....	7
§ 15 Ende des Versicherungsverhältnisses, Wiederaufnahme.....	7
§ 16 Wehrdienst, Unruhen oder Krieg.....	8
§ 17 Selbsttötung des Versicherten.....	8
§ 18 Mitteilungen zum Versicherungsverhältnis.....	8
§ 19 Abschlusskosten.....	9
§ 20 Zusätzliche Kosten.....	9
§ 21 Vertragsrecht.....	9
§ 22 Gerichtsstand.....	9
§ 23 Änderungen von Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.....	10

## § 1

### Versicherungsschutz

Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Versicherten\* und mitversicherter Kinder (§ 10 Abs. 3 u. 4) ein Sterbegeld.

## § 2

### Versicherter Personenkreis

(1) Versicherungen können abschließen:

1. Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Köln,
2. ehemalige Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Köln mit Ansprüchen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder mit Ansprüchen gegenüber Versorgungseinrichtungen, an die durch den Arbeitgeber Versicherungsbeiträge gezahlt wurden,
3. Mitarbeiter von Unternehmen in Köln, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts - unabhängig von der jeweiligen Betriebsform -, direkt oder indirekt beteiligt sind sowie die ehemaligen Arbeitnehmer, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer dieser Unternehmen, die Ansprüche gegenüber Versorgungseinrichtungen haben, an die durch die Arbeitgeber Versicherungsbeiträge gezahlt wurden. Diesen gleichgestellt sind ehemalige Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer mit betrieblichen Versorgungsansprüchen,
4. die Versicherten der Gemeinsamen Betriebskrankenkasse der Stadt Köln sowie der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln,
5. Mitarbeiter der öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen in Köln,
6. die Mitarbeiter der KölnVorsorge,
7. die politischen Mandatsträger im Rat und in den Bezirksvertretungen der Stadt Köln sowie die Mitarbeiter in den jeweiligen Fraktionen,
8. die Ehegatten, Lebenspartner (in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des Sozialhilferechts Lebende und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) und Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung der in Nummern 1. bis 7. genannten Personen,

Bei eheähnlichen Gemeinschaften ist der Nachweis durch eine persönliche schriftliche Erklärung und bei Lebenspartnerschaften durch eine Bescheinigung der für die Beurkundung zuständigen Stelle zu führen.

9. Ehegatten, Lebenspartner und Angehörige der Versicherten gem. Nr. 8.

\* Hinweis: In diesen AVB wird bei der Nennung von Funktionen und sonstigen personenbezogenen Begriffen aus Gründen der flüssigeren Textgestaltung und Lesbarkeit auf eine zweite Ausweisung in weiblicher Form verzichtet.

(2) Versicherungsfähig ist, wer

1. das 67. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
2. weder mit einer die Lebensdauer nachteilig beeinflussenden Krankheit noch mit einem gesundheitlichen Schaden behaftet ist, der ein baldiges Ableben befürchten lässt.

### **§ 3**

#### **Aufnahmeantrag**

- (1) Aufnahmeanträge sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks bei der Geschäftsstelle der Kasse schriftlich zu stellen; die darin gestellten Fragen sind wahrheitsgetreu zu beantworten. Der Vorstand kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und von dem Ergebnis eines Gutachtens durch den Vertrauensarzt der Kasse abhängig machen. Eine Aufnahme scheidet aus, wenn der Antragsteller der im Aufnahmeantrag abgedruckten Schweigepflichtentbindung nicht zustimmt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, so ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

### **§ 4**

#### **Versicherungsschein**

Bei der Aufnahme erhält der Versicherungsnehmer einen Versicherungsschein, die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Ist der Versicherungsschein vernichtet oder abhanden gekommen, so stellt die Kasse auf Antrag einen Ersatzschein aus.

### **§ 5**

#### **Beginn des Versicherungsschutzes**

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages (Einlösungsbeitrag).

### **§ 6**

#### **Widerruf der Vertragserklärung**

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, des Produktinformationsblattes, der Widerrufsbelehrung und der Satzung seine Vertragserklärung schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn er die in Satz 1 genannten Unterlagen vollständig erhalten und er über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. Bereits gezahlte Beiträge werden zinslos erstattet.

## **§ 7**

### **Beiträge**

- (1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den Tarifübersichten.
- (2) Die Beiträge zur Sterbegeldversicherung sind am Ersten eines jeden Monats im Voraus ohne besondere Aufforderung kostenfrei und bargeldlos an die Kasse zu zahlen. Die Beiträge können auch für längere Zeiträume im Voraus gezahlt werden.
- (3) Für den Monat, innerhalb dessen das Versicherungsverhältnis endet, ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

## **§ 8**

### **Folgen des Zahlungsverzugs**

Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorliegen.

## **§ 9**

### **Ende und Fortdauer des Versicherungsverhältnisses bei Eintritt der Volljährigkeit eines versicherten Kindes**

- (1) Mit Minderjährigen geschlossene Verträge enden spätestens ein Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Volljährigkeit kann die Fortführung des Versicherungsverhältnisses erklärt werden. Der Vertrag wird dann zu den Konditionen nach § 7 unbefristet fortgesetzt. Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses wird ein Rückkaufswert gemäß § 15 Absatz 3 gewährt.

## **§ 10**

### **Sterbegeld**

- (1) Der Anspruch auf Sterbegeld wird durch den Tod des Versicherten begründet, sofern er mindestens drei Monate lang versichert war.
- (2) Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus den Tarifübersichten. Rückständige Beiträge und sonstige Forderungen werden vom Sterbegeld einbehalten. Über die Fälligkeit hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld erstattet.
- (3) Beim Tode eines Kindes vor Vollendung des 18. Lebensjahres erhält der Versicherungsnehmer ein beitragsfreies Kindersterbegeld. Als Kinder im Sinne des Satzes 1 gelten eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder, nichteheliche Kinder sowie Stief-, Pflege- und Enkelkinder, sofern der Versicherte sie in seinen Haushalt aufgenommen hat.

- (4) Das beitragsfreie Kindersterbegeld wird aus Anlass des Ablebens eines der genannten Kinder nur einmal gezahlt. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so erhält derjenige Anspruchsberechtigte das Kindersterbegeld, der nachweislich zumindest den überwiegenden Teil der Beisetzungskosten getragen hat. Die Gewährung des beitragsfreien Kindersterbegeldes erfolgt unabhängig von der Begründung einer eigenständigen Sterbegeldversicherung als Angehöriger (§ 2 Absatz 1 Nr. 8).

## **§ 11**

### **Voraussetzungen für die Leistungserbringung, Verjährung**

- (1) Der Anspruch auf das Sterbegeld ist mit dem Versicherungsschein und der Sterbeurkunde (Auszug aus dem standesamtlichen Sterberegister) bei der Geschäftsstelle geltend zu machen. Zusätzlich kann auch der Nachweis der letzten Beitragszahlung sowie ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat, verlangt werden.
- (2) Zur Klärung der Leistungspflicht können notwendige weitere Nachweise verlangt werden. Die Kasse kann erforderliche Erhebungen auch selbst anstellen.
- (3) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (4) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von fünf Jahren. Der Beginn und die Hemmung der Verjährungsfrist richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12**

### **Bezugs-/Leistungsberechtigte**

- (1) Die Versicherungsleistung wird an die Erben erbracht. In Ausnahmefällen wird an andere Personen geleistet (Absätze 2 u. 3).
- (2) Es kann auch eine andere Person benannt werden, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Das Bezugsrecht kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit widerrufen werden.
- (3) Falls kein Bezugsberechtigter namentlich benannt wurde, ist die Kasse berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheines zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Bezugsberechtigte oder der Inhaber des Versicherungsscheines, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

## **§ 13**

### **Vorvertragliche Anzeigepflicht**

Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Anzeigepflichtverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. VVG vorliegen.

## **§ 14**

### **Erfüllungsort für die vertraglichen Verpflichtungen**

- (1) Die Kasse überweist ihre Leistungen dem Bezugsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Bezugsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
- (2) Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Gefahr und Kosten des Versicherungsnehmers. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn der Versicherungsnehmer fristgerecht alles getan hat, damit der Beitrag bei der Kasse eingeht.

## **§ 15**

### **Ende des Versicherungsverhältnisses, Wiederaufnahme**

- (1) Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann die Grundversicherung zusammen mit allen Zusatzversicherungen oder einzelne Zusatzversicherungen schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats kündigen.
- (3) Bei Kündigung der Grundversicherung oder einzelner Zusatzversicherungen erhält der Versicherungsnehmer gegen Vorlage des Versicherungsscheines einen Rückkaufswert, wenn die Beiträge für die betroffene Grundversicherung oder die betroffenen Zusatzversicherungen für mindestens ein Jahr entrichtet worden sind. Dabei werden die vor dem 20.06.1948 entrichteten Beiträge im Verhältnis 10:1 in Ansatz gebracht. Der auszahlende Betrag kann sich um Rückkaufswerte aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen. Der Rückkaufswert vermindert sich um die am Tage des Austritts vorhandenen Beitragsrückstände; höchstens darf jedoch ein Jahresbeitrag nebst Zinsen und Kosten abgezogen werden.

Der Rückkaufswert beträgt grundsätzlich 95 % der Deckungsrückstellung für die Grund- und die Zusatzversicherungen, zuzüglich 100 % der Deckungsrückstellung aus einem Bonussterbegeld und zuzüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Absatz 4; es wird jedoch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kasse für ein einheitliches Sterbegeld je Jahrgangsgruppe Durchschnittsbeiträge erhebt.

- (4) Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses werden die auf den jeweiligen Vertrag entfallenden Bewertungsreserven im Sinne der entsprechenden Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ausgezahlt. Näheres regelt der technische Geschäftsplan.
- (5) Wenn die Versicherung nach § 8 (Ausschluss), nach § 17 Abs. 1 Satz 2 (Selbsttötung ohne Zahlung von Sterbegeld) oder nach § 6 Satz 1 (Widerruf) endet, wird der Rückkaufswert gemäß Absatz 3 Satz 1 gezahlt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon werden im Falle des Widerrufs nach § 6 Satz 1 die gezahlten Beiträge zurückgezahlt, wenn das für den Versicherungsnehmer günstiger ist.
- (6) Zahlt ein Versicherungsnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach § 8, § 13 oder § 15 Absatz 2 beendet wurde, innerhalb eines Jahres alle rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch einen erhaltenen Rückkaufswert bzw. Beiträge zurück, so lebt das frühere Versicherungsverhältnis wieder auf, falls der Versicherungsfall bei Eingang der Zahlung noch nicht eingetreten ist.

## **§ 16**

### **Wehrdienst, Unruhen oder Krieg**

- (1) Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Die Kasse gewährt Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn der Versicherte in Ausübung des Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.
- (2) Bei Ableben des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich die Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes der Versicherung. Diese Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn der Versicherte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen er während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war.

## **§ 17**

### **Selbsttötung des Versicherten**

- (1) Bei Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrages oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls wird ein Rückkaufswert nach § 15 Abs. 3 gezahlt.
- (2) Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleibt die Kasse zur Leistung verpflichtet.

## **§ 18**

### **Mitteilungen zum Versicherungsverhältnis**

- (1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für die Kasse bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie ihr zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
- (2) Eine Änderung der Postanschrift oder des Namens muss der Versicherungsnehmer der Kasse unverzüglich mitteilen. Eine an ihn zu richtende Willenserklärung der Kasse kann mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift versandt werden; die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.
- (3) Wenn der Versicherungsnehmer sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhält, sollte er, auch in seinem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, Mitteilungen der Kasse für ihn entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

## **§ 19**

### **Abschlusskosten**

Die mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten, z.B. für Beratung und Ausstellung des Versicherungsscheines werden ihm nicht gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 20**

### **Zusätzliche Kosten**

Falls aus besonderen, von dem Versicherungsnehmer veranlassten oder zu vertretenden Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, kann die Kasse die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein,
- schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen (Mahnung),
- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Bescheinigungen über entrichtete Beiträge

Die jeweiligen vom Vorstand festgesetzten Beträge können dem in der Geschäftsstelle der Kasse ausliegenden Preisaushang entnommen werden.

Die Gebührentabelle bedarf der geschäftsplanmäßigen Regelung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

## **§ 21**

### **Vertragsrecht**

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## **§ 22**

### **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Köln. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

## § 23

### **Änderungen von Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen**

- (1) Alle Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses sowie über Zahlungsverzug und dessen Folgen können auch mit Wirkung auf die bereits bestehenden Versicherungsverhältnisse beschlossen werden.
- (2) Sollte sich eine der aufgeführten Bedingungen als unwirksam erweisen, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Bedingungswerkes nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bedingung ist so zu deuten, zu ergänzen oder erforderlichenfalls zu berichtigen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt hinsichtlich auftretender Bedingungs-lücken.

---

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.04.2017, Geschäftszeichen: VA 21-I 5003-3008-2016/0001.